

Gesetzesentwurf der Landesregierung
(Stand 25.11.2021)

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen
(16. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen benötigen mehr Freiräume, um ihre Kreativität voll entfalten und neue Wege beschreiten zu können. Den Schulen soll mehr Freiheit und Eigenverantwortung ermöglicht werden. Hierdurch sollen ihnen mehr Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden, damit sie erweiterte Handlungsspielräume vor Ort erfolgreich nutzen können.

In Zeiten pandemiebedingter Einschränkungen des Schulbetriebs war die Anwendung von digitalen Systemen ein Kernelement der pädagogischen Kommunikation und Arbeit. Auch außerhalb von Pandemiezeiten werden solche Instrumente künftig weiterhin und verstärkt von den Schulen genutzt werden.

Zudem bedürfen einige schulrechtliche Vorschriften der Bereinigung und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.

B Lösung

Gegenstand des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes sind notwendige Anpassungen, um den Schulen zusätzliche Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben. Dieses Ziel unterstützt insbesondere die Änderung des § 3 SchulG, die den Schulen die Möglichkeit gibt, ihrem Schulprogramm ein besonderes Profil zu geben. Darüber hinaus werden die Handlungsoptionen der Schulen zu Schulentwicklungsvorhaben erweitert (§ 25 Absatz 3). Zudem kann das Ministerium für Schule und Bildung in Zukunft auch unbefristet Schulentwicklungsvorhaben zulassen und damit Schulen dauerhaft eine erweiterte Selbstständigkeit übertragen (§ 25 Absatz 5). Schließlich verschaffen vereinfachte Verfahren den Schulen mehr Handlungsspielräume und tragen zur Entbürokratisierung bei (vgl. §§ 6, 53, 75).

Die Nutzung von digitalen Systemen, Plattformen und Instrumenten gehört bereits heute zur pädagogischen Arbeit und ist Gegenstand verwaltungstechnischer Prozesse in Schulen. In Zeiten der Corona-Pandemie waren solche Anwendungen ein Kernelement zum Erhalt des Schulbetriebes. Auch außerhalb von Pandemiezeiten werden solche Instrumente künftig weiterhin und verstärkt von den Schulen genutzt werden.

Der Erwerb von Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können, wird daher in den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule explizit aufgenommen (§ 2). Zudem schafft § 8 SchulG eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form. Schließlich wird über eine

bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage die Nutzung von Videokonferenzen zusätzlich abgesichert (§§ 120, 121).

Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz hat auch die Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern und Eltern zum Ziel. Mit einem verpflichtenden Beratungsgespräch während des Anmeldeverfahrens wird sichergestellt, dass Eltern eine qualifizierte Entscheidung für den Bildungsweg ihres Kindes nach der Klasse 4 fassen können. Es bleibt dabei, dass die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I entscheiden.

Die gesetzliche Verankerung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch einer jeden Schule (§ 42) stärkt die Rechte der Schülerinnen und Schüler. Die gesetzliche Verankerung hebt die Bedeutung der Thematik hervor, ebenso wie die Notwendigkeit, sowohl pädagogisches Personal an Schule als auch Kinder- und Jugendliche hierfür zu sensibilisieren, um präventiv und bei Bedarf adäquat reagieren zu können.

Mit der Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs des § 65 SchulG werden die Rechte der Schulkonferenz gestärkt. Die gesetzliche Verankerung der Mitwirkung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern in kommunalen Schulausschüssen in § 85 SchulG stützt deren Mitwirkungsrechte auf kommunaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit mit den Schulträgern.

Eine Vielzahl von Änderungen tragen zur Modernisierung der Schulen und des Unterrichts sowie der Bildungsgänge bei. So sind die Förderung der Europäischen Identität sowie die Digitalisierung explizit Gegenstand des Bildungs- und Erziehungsauftrags (§ 2) an Schulen.

Mit der Einführung der Terminologie der „Herkunftssprache“ übernimmt das Gesetz den heute wissenschafts- und gesellschaftsadäquaten Begriff in das schulrechtliche Normengefüge.

Zur Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) erfolgt eine Umbenennung von Abschlüssen in der Sekundarstufe I. Der bisherige „Hauptschulabschluss“ wird nunmehr als „Erster Schulabschluss“, der „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“, nunmehr in Nordrhein-Westfalen entsprechend als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ bezeichnet.

Damit erwerben die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet unabhängig von der besuchten Schulform Abschlüsse, die einheitlich benannt sind. Die bundeseinheitliche Benennung der Abschlüsse in der Sekundarstufe I trägt damit zur Rechtsklarheit und einer besseren Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse bei.

Ebenso wird der Begriff der „Schule für Kranke“ mit der „Klinikschule“ durch einen modernen, neutralen, international gebräuchlichen und verständlichen Begriff ersetzt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die zeitlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 befristete Refinanzierung für die beiden noch bestehenden Studienkollegs in freier Trägerschaft soll auf Dauer gewährt werden. Damit entfällt eine jährliche Entlastung des Landeshaushalts ab 2025 um jährlich rd. 1,5 Mio. Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Aufgaben der Schulträger nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung (LV) und § 78 SchulG bleiben unverändert, ebenso die Regelungen über die Kostenträgerschaft in §§ 92 ff. SchulG.

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Eine konnexitätsrelevante Übertragung neuer Aufgaben oder eine wesentliche Änderung bereits bestehender und übertragener Aufgaben liegen nicht vor:

Nach § 79 SchulG sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs der für die Schule bereitzustellenden Informationstechnologie enthält § 79 selbst keine konkreten Vorgaben zur Ausstattung der Schulen mit Computer und IT.

Standards zu Digitalisierung und IT-Ausstattungen werden durch den Entwurf des 16. Schulrechtänderungsgesetzes nicht gesetzt.

Bund und Land haben im Rahmen der Digitalisierungsstrategie jedoch zahlreiche Programme zur digitalen Ausstattung der Schulen und der Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten aufgesetzt, um die Kommunen bei der digitalen Ausstattung der Schulen zu unterstützen. Zudem stellt das Land seinen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Rahmen von LOGINEO NRW kostenlos digitale Anwendungen zur Verfügung, die die Schulträger nutzen können.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen. Die Wirkung von Vorschriften des neuen Mutterschutzgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes ist berücksichtigt.

I Befristung von Vorschriften

Eine Befristung ist nicht erforderlich.

**Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen
(16. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Vom X. Monat 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung“.

b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Hausunterricht, Klinikschule“.

c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit“.

d) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 78a Regionale Bildungsnetzwerke“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schule fördert die europäische Identität. Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können.“

c) In Absatz 6 Nummer 9 werden vor dem Wort „mit“ die Wörter „auch in der digitalen Welt“ eingefügt.

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „(Muttersprache)“ durch das Wort „(Herkunftssprache)“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Schulprogramm kann darüber hinaus innerhalb des Bildungsgangs eine besondere Gesamtkonzeption (Schulprofil) ausweisen.“

4. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger und die Schulform angibt. Die Schulstufe ist bei Förderschulen und bei den Gymnasien und Gesamtschulen anzugeben, die als Schulen nur einer Sekundarstufe geführt werden. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Absatz 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name

der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung“.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.“

7. In § 12 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Erste Schulabschluss,

2. der Erweiterte Erste Schulabschluss und

3. der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:

1. der Mittlere Schulabschluss und

2. der Erweiterte Erste Schulabschluss.

(3) Der Erste Schulabschluss wird nach Klasse 9, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden nach Klasse 10 vergeben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.“

8. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Hauptschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

9. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem werden an der Realschule der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.“

10. § 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.“

11. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

12. § 17a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Sekundarschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

13. § 18 Absatz 5 Satz 5 wird aufgehoben.

14. In § 19 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses“ durch die Wörter „des Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Ersten Schulabschluss und zum Erweiterten Ersten Schulabschluss.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung und den Erweiterten Ersten Schulabschluss vermitteln oder den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;“

16. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Erster Schulabschluss,

2. Erweiterter Erster Schulabschluss und

3. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „treffen“ die Wörter „,von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 bis 6 abzuweichen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „erworbenen Abschlüssen“ die Wörter „,und Berechtigungen“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Ministerium kann ein Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 erfüllt sind, es nicht von Vorgaben dieses Gesetzes abweicht und keine zusätzlichen Kosten verursacht (Schule mit erweiterter Selbstständigkeit). Die Schule überprüft jährlich ihre Arbeit und berichtet der Schulaufsichtsbehörde darüber. Das Ministerium kann seine Entscheidung widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

18. In § 38 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „vollzeitschulischen“ gestrichen.

19. Dem § 42 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

20. In § 51 Absatz 2 wird das Wort „nachträglich“ gestrichen.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.“

22. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Absatz 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Absatz 3, § 5, § 9 Absatz 3),

4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Absatz 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Absatz 1),
6. über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2),
7. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
8. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Absatz 2 und 3),
9. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),
10. Anträge der Schule zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Absatz 3 und 5),
11. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Absatz 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
12. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
13. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Absatz 5),
14. Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 Absatz 6),
15. Information und Beratung (§ 44),
16. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Absatz 4),
17. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Absatz 2),
18. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Absatz 1),
19. Schulhaushalt (§ 59 Absatz 9),
20. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Absatz 1 und 2),
21. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),
22. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Absatz 1 und 2),
23. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
24. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
25. Erlass einer Schulordnung,
26. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Absatz 5),
27. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 1),
28. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Absatz 8).“

23. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „An“ die Wörter „Gymnasien, Gesamtschulen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Grundschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

24. Nach § 78 wird der folgende § 78a eingefügt:

„§ 78a

Regionale Bildungsnetzwerke

- (1) In den für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt errichteten Regionalen Bildungsnetzwerken können Schulen, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden sowie Einrichtungen zusammenarbeiten, die Verantwortung für die schulische und außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen wahrnehmen und Leistungen für sie erbringen.
- (2) Die Regionalen Bildungsnetzwerke dienen im Interesse erfolgreicher Bildungsbiografien

1. der Vernetzung über den Bereich der eigenen Zuständigkeit und die Verwaltungsebenen hinaus,
 2. der Stärkung der Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen und
 3. dem Informationsaustausch, der Planung und der Abstimmung.
- (3) Ein Regionales Bildungsnetzwerk wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und dem Land errichtet. Der Vertrag bestimmt die Handlungsfelder und die Organisation des Regionalen Bildungsnetzwerks.
- (4) Die Zuständigkeiten der Schulträger und der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Bei Einvernehmen von Land und den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten kann die Organisation der Regionalen Bildungsnetzwerke für Bildungsprojekte mit landesweiter Bedeutung genutzt werden.“

25. § 82 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird, den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung eines siedlungstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule übernommen werden kann.“

26. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Schulen“ die Angabe „(§ 59)“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen mit beratender Stimme berufen werden.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

27. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird der Wortlaut und folgender Satz wird angefügt:

„Schulaufsichtliche Aufgaben können auch Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen ihres Hauptamtes, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, übertragen werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

28. § 91 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ministerium kann für die staatlichen Schulämter zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere einer gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, durch Verwaltungsvorschriften allgemeine Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb erlassen. Es gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.“

29. § 120 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Aufgabenerfüllung“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Schülerinnen und Schüler zur Nutzung verpflichtet.“

30. § 121 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Lehrerinnen und Lehrer zur Nutzung verpflichtet.“

b) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ und die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

31. § 132b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „30. November 2024“ ersetzt.

32. In § 10 Absatz 6, der Überschrift zu § 21, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 92 Absatz 1 und § 97 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schule für Kranke“ jeweils durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.

33. In § 20 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2 Satz 3, § 61 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 78 Absatz 6 Satz 2, § 82 Absatz 10, § 106 Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 und § 124 Absatz 2 werden die Wörter „Schulen für Kranke“ jeweils durch das Wort „Klinikschulen“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) In Absatz 11 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „Hochschulabschlüsse nach § 10“ durch die Wörter „Zeugnisse der Hochschulen“ ersetzt.

3. Dem § 20 Absatz 9 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.“

Artikel 3 **Änderung des 15. Schulrechtsänderungsgesetz**

Artikel 4 Absatz 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilten oder § 132 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW fortgeltenden Genehmigung fortgeführt werden und haben weiterhin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 bis 115 des Schulgesetzes NRW.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) sollen die Schulen zusätzliche Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. So sollen die Schulen u. a. die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen ihres Schulprogramms ein besonders Profil zu geben. Auch sollen die Handlungsoptionen der Schulen zu Schulentwicklungsvorhaben dahingehend erweitert werden, dass die Schulen ihre Vorhaben nicht nur befristet, sondern auch auf Dauer umsetzen können. Im Rahmen dieser weitergehenden Selbstständigkeit bestehen größere Spielräume für Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, als dies es bei den befristeten Vorhaben bisher der Fall ist und die auch als Baustein im Kontext einer Profilbildung genutzt werden. Darüber hinaus soll das 16. Schulrechtsänderungsgesetz den Schulen durch vereinfachte Verfahren mehr Handlungsspielräume verschaffen und zur Entbürokratisierung beitragen

Des Weiteren ist die Digitalisierung für die Schulen in NRW ein wichtiges Ziel bildungspolitischen Handelns der Landesregierung. Die Lebenswelt junger Menschen ist bereits heute umfassend von der Digitalisierung geprägt. Dem muss Schule stärker als bisher Rechnung tragen und Schülerinnen und Schülern viel stärker als bisher Medienkompetenz vermitteln. Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz sieht zur Verankerung dieses Ziels im Schulgesetz nunmehr einen ersten programmatischen Schritt vor und schafft einen normativen Bezug für die „Digitalstrategie Schule“.

Schließlich sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern und Eltern etwa durch eine Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Schulkonferenz gestärkt und eine bundesweit einheitliche Bezeichnung der Schulabschlüsse der Sekundarstufe I entsprechend der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) eingeführt werden.

Im Einzelnen:

Artikel 1 beinhaltet Änderungen des Schulgesetzes. Im Einzelnen beziehen sich diese auf folgende Regelungsgegenstände:

1. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird um die Förderung der europäischen Identität ergänzt (§ 2 Absatz 2).
2. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird um den Erwerb von Kompetenzen zur Bewältigung der Herausforderungen in einer digitalisierten Welt erweitert (§ 2 Absatz 4 und Absatz 6 Nummer 9).
3. Die Terminologie der „Muttersprache“ wird durch den heutigen wissenschaftsadäquaten Begriff der „Herkunftssprache“ ersetzt (§ 2 Absatz 10).
4. Das Schulprogramm einer Schule kann ein besonderes Profil ausweisen (§ 3).
5. Die Bezeichnungen der Schulen werden vereinfacht, da in der Regel die Angabe der Schulstufe entbehrlich ist (§ 6).
6. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernsysteme sowie digitaler Arbeits- und Kommunikationsplattformen wie LOGINEO NRW werden gesetzlich verankert (§ 8).
7. Neben der Grundschule soll auch die weiterführende Schule die Eltern beraten, wenn das Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat (§ 11).
8. Der Hauptschulabschluss wird mit neuer Bezeichnung („Erster Schulabschluss“) und der bisherige Hauptschulabschluss nach Klasse 10 als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ vergeben (§§ 12 ff.).
9. Die Ausschlussfrist zum Erwerb des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife wird gestrichen (§ 18).
10. Die Schulen für Kranke erhalten die neue Bezeichnung „Klinikschule“ (§ 21).
11. Die Experimentierklausel des § 25 Absatz 3 für Schulentwicklungsvorhaben wird erweitert. Zudem kann das Ministerium für Schule und Bildung auch dauerhafte Schulentwicklungsvorhaben und damit Schulen mit erweiterter Selbstständigkeit zulassen (§ 25 Absatz 5).
12. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis endet mit dem Abschluss eines vollzeitschulischen und künftig auch eines teilzeitschulischen Bildungsgangs (§ 38).
13. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42).
14. Die Teilnahme an einer Externenprüfung ist am Ende des Bildungsgangs einer Ergänzungsschule möglich (§ 51).

15. Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen wird durch die Möglichkeit der Delegation und eine Vertretungsregelung vereinfacht (§ 53).
16. Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz werden um die Themen Digitalisierung, Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und erweiterte Selbstverwaltung sowie Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ergänzt (§ 65).
17. An großen Schulen und an Schulen mit Teilstandorten können angepasste Formen der Mitwirkung eingeführt werden (§ 75).
18. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden gesetzlich verankert (§ 78a).
19. Eine Sekundarschule kann zweizügig fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist (§ 82).
20. Die Mitwirkung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern in kommunalen Schulausschüssen wird gesetzlich verankert (§ 85).
21. Die Rolle und Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater wird klargestellt und dadurch im Sinne einer schlüssigen Personalentwicklung aufgewertet (§ 87).
22. Das Ministerium kann Vorgaben zur organisationsfachlichen Eingliederung der Schulämter in die Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt machen (§ 91).
23. Es wird eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage für Videokonferenzen an Schulen geschaffen (§ 120 und § 121).
24. Der Schulversuch PRIMUS wird verlängert (§ 132b).

Artikel 2 sieht Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes vor:

- Der Zyklus der hochschulinternen Akkreditierungsverfahren wird von sechs auf acht Jahre verlängert und damit mit denjenigen der Programmakkreditierungen synchronisiert (§ 11). Die pandemiebedingte Ausnahmegesetzgebung zum Verzicht auf Auslandsaufenthalte wird um ein Jahr verlängert.
- Der Gesetzestext wird redaktionell an die Systematik des Bachelors und Masters of Education angepasst (§ 16).
- Der berufsbegleitende Erwerb einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird erleichtert (§ 20).

Mit Artikel 3 wird die zeitlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 befristete Refinanzierung der zwei noch bestehenden Studienkollegs in freier Trägerschaft nach den Regeln der Ersatzschulfinanzierung auf Dauer gewährt

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 8, 21, 25 und 78a.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

Der bisherige Absatz 2 ist wortgleich mit Artikel 7 der Landesverfassung. Dies erklärt die vom Gesetzgeber im 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) gewählte Formulierung, die gleichwohl einer zeitgemäßen Auslegung zugänglich ist.

Das Schulgesetz NRW enthält bisher keine klare Bezugnahme auf Europa. Die neuen Sätze 3 und 4 ergänzen den Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule um den Aspekt der Förderung der europäischen Identität und der Kenntnisvermittlung über den europäischen Integrationsprozess. Die Aufnahme an zentraler Stelle unmittelbar nach den Bezügen zur Landesverfassung betont die Bedeutung des europäischen Gedankens für Nordrhein-Westfalen. Die Ergänzungen erheben die europäische Identität und die dafür erforderlichen Kenntnisse zu den obersten Erziehungszielen. Sie sind Gegenstände des überfachlichen Lehrens und Lernens:

Das Land unterstützt und fördert den europäischen Gedanken und das Engagement für Europa. Es zielt damit auf die unmittelbare Erfahrbarkeit und Wertschätzung Europas vor Ort. Gerade für eine Region wie Nordrhein-Westfalen mit Grenzen zu zwei EU-Mitgliedstaaten ist es von großer Bedeutung, über Grenzen hinaus zu denken.

Der Schule kommt bei dieser Aufgabe eine besondere Verantwortung zu, denn sie ist diejenige gesellschaftliche Institution, die alle Kinder und Jugendlichen erreicht. Die Europabildung ist als Querschnittsaufgabe aller Fächer in den Lehrplänen und Kernlehrplänen verankert.

Europabildung in der Schule orientiert sich an den Bedürfnissen insbesondere junger Europäerinnen und Europäer, aktiv und kompetent am gesellschaftlichen, beruflichen, politischen und kulturellen Leben in Europa gestaltend teilhaben zu können. Sie nimmt dabei auch Bezug auf die gemeinsamen europäischen Werte und das gemeinsame historische und kulturelle Erbe. Dies schließt die Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten und Inhalten der europäischen Geschichte und des europäischen Einigungsprozesses ein und fördert somit das Engagement für Europa.

Instrumente und Formate wie die Europaschulen, individueller Schüleraustausch, Schulpartnerschaften, Erasmus+ und People-to-People-Projekte im Rahmen der ETZ, die Europawoche, der EU-Projekttag an Schulen, der Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“, verschiedene Schülerwettbewerbe oder die regelmäßigen Gespräche mit den kommunalen EU-Beauftragten stärken alle Akteure und Multiplikatoren bei der Vermittlung der europäischen Idee und fördern europabezogene Netzwerke.

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluss „Europabildung in der Schule“ vom 8. Juni 1978 in der Fassung vom 15. Oktober 2020 die Ziele und allgemeinen Grundsätze, Maßnahmen der Bildungsverwaltung und -politik und die Umsetzung in der Schule vereinbart. Sie hat sich zum Beitrag der einzelnen Fächer und Lernbereiche zur Europabildung geäußert, auf die Europabildung als Teil des Schullebens hingewiesen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung empfohlen. Die schulische Bildung in Nordrhein-Westfalen weiß sich auch dem verpflichtet.

Zu Buchstabe b) (Absatz 4)

Bislang enthält das Schulgesetz NRW keine Aussage zu den erforderlichen Kompetenzen in einer digital geprägten Welt. Der neue Satz ergänzt den Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule um diesen Aspekt. Die Aufnahme an zentraler Stelle betont die Bedeutung der zunehmenden Digitalisierung und Mediatisierung unserer Lebens- und Arbeitswelt auf die auch die Schülerinnen und Schüler vorbereitet werden soll.

Bildungsprozesse stehen in einem permanenten Abgleich mit der fortschreitenden Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt. Die digitale Welt erfordert von Lernenden wie Lehrkräften erweiterte Kompetenzen: Kollaboration, Kommunikation, Kreativität und kritisches Denken sind wichtig, um in einer digitalisierten Welt kompetent handeln zu können. Schulische Lehr- Lernprozesse unterstützen Schülerinnen und Schüler unter Nutzung digitaler Technik dabei, sowohl diese als auch fachliche Kompetenzen zu erwerben.

Zu Buchstabe c) (Absatz 6)

Angesichts der zunehmenden Relevanz digitaler Medien für das schulische Lehren und Lernen sowie für die künftige Bewältigung und Gestaltung von Lebens- und Arbeitsprozessen müssen Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer umfassenden Medienkompetenz zu einem sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Medien befähigt werden. Grundlage dafür bieten der Medienkompetenzrahmen NRW und die digitalen Schlüsselkompetenzen.

Zu Buchstabe d) (Absatz 10)

Der Begriff der Muttersprache wird durch die Begrifflichkeit der Herkunftssprache ersetzt. Der Begriff Muttersprache bildet die komplexen Bedingungen des Spracherwerbs bzw. der sprachlichen Identität mehrsprachiger Sprecherinnen und Sprecher faktisch nicht mehr ab. Als prägend und adäquat wird heutzutage auch im wissenschaftlichen Diskurs vielmehr der Begriff der „Herkunftssprache“ angesehen. Bereits die Kultusministerkonferenz hat in ihrer Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013) darauf reagiert und die Terminologie im Dezember 2013 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Der neue Satz 2 ermöglicht den Schulen, im Rahmen der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Regelungen im Schulprogramm eine besondere Gesamtkonzeption herauszustellen. Die Schulen haben die Möglichkeit, übergeordnete, die Schule in besonderer Weise kennzeichnende Merkmale und herausgehobene Leitlinien ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit herauszustellen, die für das Leitbild und das

Profil über die einzelnen Fächer hinaus umfassend prägend sind. Die Schulen erhalten damit zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, um eigene Ideen und pädagogischen Konzepte fortzuentwickeln und die Schule in auszeichnende Merkmale zu schärfen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung musste jede Schule eine Bezeichnung führen, die neben Schulträger und Schulform auch die Schulstufe enthielt. Schulstufen sind nach § 10 Absatz 1 die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Hauptschulen, Realschulen und Sekundarschulen sind Schulen der Sekundarstufe I (§ 10 Absatz 3). Förderschulen werden gemäß §10 Absatz 6 als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt. Gymnasium und Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufe I und II geführt (§ 10 Absatz 5). Demnach ist die Angabe der Schulstufe lediglich für Förderschulen, Gesamtschulen und Gymnasien relevant. Im Schuljahr 2019/2020 gab es lediglich drei öffentliche Gesamtschulen und Gymnasien, die nicht als Schule der Sekundarstufe I und II geführt wurden. Daher ist die Angabe der Schulstufe in der amtlichen Bezeichnung regelmäßig entbehrlich.

Um die Bezeichnung von Schulen zu vereinfachen und zu entbürokratisieren wird das bisherige Regel-Ausnahme Prinzip umgekehrt. Lediglich in den Fällen, in denen Gymnasien oder Gesamtschulen nicht in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II unterrichten, ist die Bezeichnung der Schulstufe anzugeben. Sofern der Regelfall gegeben ist, ist die Bezeichnung entbehrlich, es bedarf dann im amtlichen Namen der Schule nicht mehr des gesonderten Hinweises zur Schulstufe.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Nutzung von digitalen Systemen, Plattformen und Instrumenten gehört bereits heute zur pädagogischen Arbeit und ist Gegenstand verwaltungstechnischer Prozesse in Schulen. Es ist davon auszugehen, dass solche Instrumente künftig weiterhin und verstärkt von den Schulen für pädagogisch-didaktische Zwecke, insbesondere für die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen, aber auch für schulinterne Verwaltungstätigkeiten sowie interne und externe Kommunikationsprozesse genutzt werden.

Absatz 2 schafft daher eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form. Die neue Rechtsgrundlage vollzieht somit eine bereits existierende Sachlage nach, indem sie klarstellt, dass Schulen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags auch Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen können. Die Entscheidung über die Nutzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schule. Das Nähere, insbesondere unter welchen Voraussetzungen die Systeme zu nutzen sind, regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Bei Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen handelt es sich um informationstechnische Systeme, die von den Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags genutzt werden können.

Dazu zählen insbesondere Lernmanagementsysteme, E-Mail- und Messengerdienste sowie Videokonferenztools. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt seinen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Rahmen von LOGINEO NRW digitale Anwendungen zur

Verfügung: die Schulplattform LOGINEO NRW für die schulische Organisation und eine rechtssichere Kommunikation über E-Mail, die Lernplattform LOGINEO NRW LMS zur Unterstützung von Unterricht sowie einen Messenger für einen schnellen, einfachen und sicheren Austausch, optional auch mit Videokonferenztool.

Diese landeseigenen Anwendungen sind mitbestimmt, rechtssicher, datenschutzkonform und können von Schulen kostenfrei genutzt werden. Das Angebot des Landes wird auch künftig weiterentwickelt und aktualisiert. Insgesamt besteht durch all diese Maßnahmen und Erweiterungen von LOGINEO NRW ein leistungsfähiges, kostenloses digitales System, das zum Standard für Schulen in Nordrhein-Westfalen werden könnte.

Im Rahmen innerschulischen Mitwirkung ist die Schulkonferenz vor dem Einsatz der Lehr- und Lernsysteme sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen zu beteiligen, wenn ein Vorschlag durch den Schulträger unterbreitet worden ist; siehe dazu § 65 Absatz 2 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs.

Eine Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeiten und Finanzierung von digitalen Endgeräten, Lehr- und Lernsystemen sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen ist mit der neuen Rechtsgrundlage nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Um den Eltern eine qualifizierte Entscheidung für den Bildungsweg ihres Kindes nach der Klasse 4 zu ermöglichen, sollen neben der Grundschule auch die weiterführende Schule die Eltern beraten, wenn das Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat. Das Gespräch findet während des laufenden Anmeldeverfahrens statt.

So erhalten die Eltern Kenntnis insbesondere über die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben.

Das Beratungsgespräch wird den Eltern, wenn das Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat von der weiterführenden Schule angeboten. Die Eltern können jedoch nicht dazu verpflichtet werden dieses wahrzunehmen. Das Fernbleiben von dem Beratungsgespräch an der weiterführenden Schule darf nicht als Auswahlkriterium für die Aufnahme an der weiterführenden Schule zu Grunde gelegt werden.

Es verbleibt dabei, dass die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I entscheiden.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zur Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) erfolgt eine Umbenennung von Abschlüssen in der Sekundarstufe I. Die Kultusministerkonferenz hat in Artikel 29 der Ländervereinbarung festgestellt, dass der Sekundarbereich I an verschiedenen Schularten (in NRW Schulformen) geführt wird und zu unterschiedlichen Abschlüssen führt. Diese sollen länderübergreifend einheitliche Bezeichnungen – „Erster Schulabschluss“ und „Mittlerer Schulabschluss“ – erhalten. Aufgrund dieser Vereinbarung sind die bisher in Nordrhein-

Westfalen im Schulgesetz und in den Prüfungsordnungen üblichen Abschlussbezeichnungen in der Sekundarstufe I teilweise zu ersetzen, um diese an die bundesweit vereinbarte Terminologie anzupassen. Konkret betroffen sind in Nordrhein-Westfalen der bisherige „Hauptschulabschluss“, der nunmehr als „Erster Schulabschluss“ bezeichnet wird sowie der „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“, der nunmehr in Nordrhein-Westfalen entsprechend als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ geführt wird.

In den Schulformen Hauptschule, Gesamtschule, Sekundarschule und Weiterbildungskolleg wird daher der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt.

Beim „mittleren Schulabschluss“ erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Schreibweise. Der „Mittlere Schulabschluss“ wird als geschützte Abschlussbezeichnung wie ein Eigenname orthografiert. Das Adjektiv erhält als Eigennamensbestandteil nunmehr eine Majuskel.

Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“ an den Schulformen Gymnasium, Realschule und Berufskolleg. Auch an diesen Schulformen wird nunmehr der „Erste Schulabschluss“ und der „Erweiterte Erste Schulabschluss“ und kein „gleichwertiger Abschluss“ erworben.

Mithin erwerben die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet unabhängig von der besuchten Schulform Abschlüsse, die einheitlich benannt sind. Die bundeseinheitliche Benennung der Abschlüsse in der Sekundarstufe I trägt damit zur Rechtsklarheit und einer besseren Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse bei.

Eine Änderung der inhaltlichen Ausgestaltung der bisherigen Abschlüsse ist damit nicht verbunden.

In einem weiteren Schritt wird die gesetzliche Änderung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vollzogen werden.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Hauptschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Gymnasium wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Realschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Gesamtschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 17a)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Sekundarschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Für den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe sieht § 18 Absatz 5 SchulG vor, dass dort lediglich der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird. Bisher war in Satz 5 der Vorschrift vorgesehen, dass der zum Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche fachpraktische Teil nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung absolviert wird.

Maßgeblich ist die Rechtsverordnung gemäß § 49 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Gleichwertigkeitsverordnung, (GV.NRW. 2014, S. 407). Die Verordnung bestimmt, welche Bildungsnachweise als Fachhochschulreife anerkannt werden. Sie sieht selbst aber keine zeitliche Grenze für den Erwerb des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife vor. Zudem erfolgt die nachträgliche Zuerkennung der vollständigen Fachhochschulreife nicht mehr durch die Schulen, sondern die Schülerinnen und Schüler haben im Regelfall bei der Einschreibung an einer Hochschule lediglich den schulischen und fachpraktischen Teil der Fachhochschulreife vorzulegen. Es besteht daher kein Sachgrund für die Regelung mehr. Satz 5 wird daher aufgehoben, weil er nicht mehr der geltenden Sach- und Rechtslage entspricht.

Zu Nummer 14 (§ 19)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Hierzu wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen können an allen Lernorten neben dem Abschluss des Bildungsgangs Lernen weiterhin ein „dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss“ erwerben. Dies beruht auf dem Umstand, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bildungsgang Lernen zieldifferent unterrichtet und damit zu eigenen Abschlüssen geführt werden (§ 12 Absatz 4). Im Bildungsgang Lernen erwerben sie den Abschluss des Bildungsgangs Lernen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler aber auch einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Der Begriff „Hauptschulabschluss“ wird durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 23)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 25)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu Absatz 5.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

§ 25 Absatz 3 SchulG sieht bereits vor, dass Vorhaben von Schulen zur Erprobung neuer Modelle der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in den dort genannten Bereichen genehmigt werden können. Die Ergänzung stellt klar, in welchem Umfang von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgewichen werden darf. Dies sind Regelungen in den Stundentafeln, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsfächern, Lernbereichen, Pflichtbedingungen und Wahlmöglichkeiten oder der Versetzung, der Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen. Die Regelungen zu Abschlüssen und Prüfungen können dagegen nicht Gegenstand einer Erprobung sein. Erprobungsvorhaben nach Absatz 3 sind stets zu befristen.

Absatz 3 findet auf die Ersatzschulen keine Anwendung, da diesen bereits im Rahmen ihrer Ersatzschulfreiheit originär weitergehende Gestaltungsspielräume zustehen und es daher keiner

zusätzlichen Erprobungsklausel bedarf und ein Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht im Widerspruch zur Privatschulautonomie stünde.

Zu Buchstabe c) (Absatz 5)

Der neue Absatz 5 eröffnet nunmehr zusätzlich die Möglichkeit einer unbefristeten Genehmigung von Erprobungsvorhaben. Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Abweichung von einzelnen verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Diese sind eindeutig darzulegen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Standards der Abschlüsse denen entsprechen, die für an anderen Schulen erworbene Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelten. Das Vorhaben darf zudem nicht von den Vorgaben des Schulgesetzes abweichen und muss kostenneutral sein.

Mit dieser unbefristeten Genehmigung wird den Schulen nicht nur in zeitlicher Hinsicht eine erweiterte Selbstständigkeit ermöglicht. Die weitergehende Selbstständigkeit erstreckt sich auch auf die Inhalte der schulischen Arbeit, weil hier z. B. größere Spielräume für Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestehen, als es bei den befristeten Vorhaben nach Absatz 3 der Fall ist. Die neu eröffnete Möglichkeit kann z.B. auch als Baustein im Kontext einer Profilbildung nach § 3 (neu) genutzt werden. Im Gegenzug dazu müssen die Schulen mit erweiterter Selbstständigkeit unter dem Gesichtspunkt der kontinuierlichen Entwicklung und Qualitätssicherung ihre Arbeit fortlaufend überprüfen und dem Ministerium jährlich berichten. Sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr gegeben, kann diese widerrufen werden.

Ebenso wie Absatz 3 findet Absatz 5 auf die Ersatzschulen keine Anwendung, da diese Freiräume diesen bereits im Rahmen der Ersatzschulfreiheit originär zustehen.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung zu Absatz 5.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Die Schulpflicht endet nach bisheriger Rechtslage vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges der Sekundarstufe II nur dann, wenn es sich um einen vollzeitschulischen Bildungsgang handelt. Die bisherige gesetzliche Beschränkung hat zur Folge, dass eine Schulpflichterfüllung durch erfolgreichen Abschluss im Berufskolleg nicht in allen Bildungsgängen möglich ist – so insbesondere nicht in Bildungsgängen zur Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit. Ein sachlicher Grund für diese Einschränkung ist im Lichte der Weiterentwicklung des Berufskollegs hin zu mehr teilzeitschulischen Bildungsgängen jedoch nicht mehr erkennbar. Vielmehr ergibt sich ein Wertungswiderspruch insbesondere im Hinblick auf den Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung, da der Ordnungsgeber auf Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 38 Absatz 4 SchulG selbst für den Fall des nicht erfolgreichen Abschlusses der Ausbildungsvorbereitung das Ende der Schulpflicht festgelegt hat.

Dieser Widerspruch ist aufzulösen, indem die gesetzliche Einschränkung auf „vollzeitschulische“ Bildungsgänge aufgehoben wird.

Zu Nummer 19 (§ 42)

Die Landesregierung hat bereits in den letzten Jahren den Ausbau der der Schulpsychologie durch Schaffung neuer Stellen vorangetrieben. Schwerpunkte waren dabei die Beratung von Schulen für Schutzkonzepte im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere zur sexuellen Gewalt, Professionalisierung von Lehrkräften, Beratungslehrkräften, Vernetzung im Kontext eines landesweiten Fachkonzepts „wirksamer Kinderschutz“.

Parallel hierzu soll mit einer gesetzlichen Verankerung zur Erstellung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch durch die Schule die Bedeutung dieses Themas im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dokumentiert werden.

Eine aktuelle Studie des Instituts für soziale Arbeit (ISA, Stand 16.06.2020) zum Thema „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen in Nordrhein-Westfalen“ kommt für den schulischen Bereich zu dem Ergebnis, dass die Auseinandersetzung mit Kinderschutz, sexueller Gewalt und die Entwicklung von Schutzkonzepten nicht als befristetes oder zeitlich abgeschlossenes Projekt verstanden werden, sondern als kontinuierliche Aufgabe im Rahmen der Schul- und Qualitätsentwicklung verstanden werden sollte. Auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs fordert, dass die Schulgesetze aller Bundesländer die Einführung und Anwendung von schulischen Schutzkonzepten verbindlich regeln sollten. Schließlich zeigen die Erfahrungen aus Lügde, Bergisch-Gladbach oder Münster, dass es sinnvoll ist, sich auch in Schule umfassend mit der Thematik auseinandersetzen, um den gesetzlichen Schutzauftrag erfüllen zu können. Denn eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen eines etablierten Schutzkonzeptes kann dazu beitragen, pädagogisch präventiv zu handeln, Signale betroffener Kinder und Jugendlicher frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Zugang zu Hilfe zu bieten.

Mit der gesetzlichen Verankerung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch dokumentiert Nordrhein-Westfalen die pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Themas und nimmt hier bundesweit eine Vorreiterrolle ein.

Verfahrensrechtlich ist die Schulkonferenz an dem Schutzkonzept zu beteiligen, siehe dazu § 65 Absatz 2 Nr. 14 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 20 (§ 51)

Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Änderung, materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die jeweiligen Externenprüfungsordnungen knüpfen regelmäßig an die Schulpflichterfüllung, die Regelschulzeit oder die Vollendung des 18. Lebensjahres an. Sie ermöglichen damit den Abschlusserwerb im Wege der Externenprüfung frühestens zeitgleich zum möglichen Abschlusserwerb im öffentlichen Schulsystem. Um einen „nachträglichen“ Erwerb handelt es sich nicht bei der beträchtlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen, die die Externenprüfung am Ende ihres dort besuchten Bildungsgangs ablegen. Die bisherige Fassung des Gesetzes suggerierte eine Nähe zum zweiten Bildungsweg. Durch die Streichung des Wortes „nachträglich“ wird diese Unstimmigkeit im Gesetzestext redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 21 (§ 53)

Zu Buchstabe a) (Absatz 6)

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung konnte lediglich die Schulleiterin oder der Schulleiter über Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Die Ergänzung stellt klar, dass sie oder er

sich bei Bedarf innerhalb der Schulleitung auch vertreten lassen oder die Aufgabe delegieren kann. Nach der neuen gesetzlichen Regelung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen entscheiden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 7)

Nach § 53 Absatz 6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Dabei kann sie sich von der Teilkonferenz beraten lassen. Der Teilkonferenz gehören nach § 53 Absatz 7 bisher ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung legt diese Vorschrift äußerst eng am Wortlaut aus, wonach nur eine Teilkonferenz je Schule zulässig und Ersatzmitglieder (Krankheits- oder Abwesenheitsvertretung) nicht statthaft sind. Für die drei gewählten Vertreter aus der Lehrerschaft kann die Teilnahme an allen Ordnungsmaßnahmenkonferenzen insbesondere an großen Schulsystemen eine erhebliche zeitliche Belastung bedeuten.

Mit dem neuen Satz 2 besteht nunmehr die Möglichkeit auch für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen verschiedene, zuständige Teilkonferenzen zu bilden. Die Ergänzung in einem neuen Satz 5 stellt ferner klar, dass für jedes Mitglied der Teilkonferenz jeweils eine Vertretung gewählt werden kann. Diese nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

Die Änderung dient der Flexibilisierung der Zusammensetzung der Ordnungsmaßnahmenkonferenzen, die insbesondere in größeren Schulsystemen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Verfahren und Vermeidung erheblicher Belastungen erforderlich ist.

Zu Nummer 22 (§ 65)

Zu Absatz 2 Nummer 6

Die Neuregelung in § 8 Absatz 2 stellt klar, dass auch in der Schule Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form genutzt werden. Die Schulkonferenz ist in den Entscheidungsprozess zu Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form einzubinden, weil es sich um eine bedeutende Frage innerschulischer Unterrichtsorganisation handelt. Dies dient auch der Stärkung der innerschulischen Mitwirkung. Diese Entscheidungskompetenz ist daher in den Aufgabenkatalog der Schulkonferenz aufzunehmen.

Die Schulkonferenz kann allerdings nur in dem Rahmen entscheiden, den der Schulträger bereitstellt. Dabei wirkt die Schulkonferenz an der Entscheidung mit, wenn ein Vorschlag seitens des Schulträgers unterbreitet wird, d.h. neue Systeme und Plattformen eingeführt oder wesentlich verändert werden. Auf bisher existierende und bereits genutzte Systeme und

Plattformen erstreckt sich die Entscheidungsbefugnis nicht. Ein den Schulträger bindendes Initiativrecht hat die Schulkonferenz nicht.

Eine Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeiten und Finanzierung von digitalen Endgeräten, Lehr- und Lernsystemen sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen ist mit der neuen Rechtsgrundlage nicht verbunden.

Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

Zu Absatz 2 Nummer 10

§ 25 Absatz 3 sieht zusätzliche Möglichkeiten zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung vor, § 25 Absatz 5 beinhaltet die Option Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet zu genehmigen und der Schule eine erweiterte Selbständigkeit zu übertragen; Anträge hierzu bedürfen der Entscheidung der Schulkonferenz. Der Aufgabenkatalog ist daher entsprechend zu erweitern. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden zu den Nummern 11 bis 13.

Zu Absatz 2 Nummer 14

Die Neuregelung in § 42 Absatz 6 sieht die Erstellung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an jeder Schule vor. Das Schutzkonzept soll der Zustimmung der Schulkonferenz unterliegen und ist daher in den Aufgabenkatalog der Schulkonferenz aufzunehmen.

Die bisherigen Nummern 12 bis 25 werden Nummern 15 bis 28.

Zu Nummer 23 (§ 75)

Zu Buchstabe a) (Absatz 3)

Mit der Neuregelung ist es auch Gymnasien und Gesamtschulen möglich, Mitwirkungsgremien wie Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf unterschiedlichen Ebenen wie beispielsweise der Oberstufe, der Mittelstufe oder der Unterstufe einzurichten, wenn hierfür ein Bedarf gesehen wird. Dies kann insbesondere der Organisation von Schulen mit einer großen Schülerschaft besser entsprechen und erlaubt es, Mitwirkungsmöglichkeiten bedürfnisorientierter zu gestalten.

Zu Buchstabe b) (Absatz 5)

Teilstandorte existieren besonders an Grundschulen, sind aber auch in anderen Schulformen nicht ausgeschlossen. Die Neuregelung ermöglicht, auch an anderen Schulformen mit Teilstandorten Teilschulpflegschaften zu bilden. Mit der Änderung in Absatz 5 werden die Mitwirkungsmöglichkeiten an Schulen mit Teilstandorten und so die Kompetenzen „vor Ort“ erweitert. Sowohl an den Teilstandorten als auch am Hauptstandort kann eine Teilschulpflegschaft eingerichtet werden. Hat die Schule mehr als zwei Standorte ist es auch denkbar, dass nur an einzelnen Standorten Teilschulpflegschaften eingerichtet werden. Die Vorschrift soll die Handlungsspielräume erweitern und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern dezentral vor Ort einräumen, sofern hierfür ein Bedarf gesehen wird. Themen können z.B. das Ganztagsangebot, Schülerspezialverkehr bezogen auf den Standort sein. Die Aufgaben der Teilschulpflegschaft sind allerdings auf den Teilstandort begrenzt.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und Stellvertretung der Teilschulpflegschaften sind Mitglied der Schulpflegschaft für die gesamte Schule. Die Schulpflegschaft, die für die gesamte Schule zuständig ist, wählt die Mitglieder der Schulkonferenz,

An den Sitzungen der Teilschulpflegschaft soll analog zu § 72 Absatz 1 Satz 2 SchulG auch die Schulleiterin oder der Schulleiter teilnehmen.

Die Teilschulpflegschaft kann Vorschläge für Anträge an die Schulkonferenz machen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend die Schulpflegschaft, die für die gesamte Schule zuständig ist und in der alle Teilpflegschaft vertreten sind.

Zu Nummer 24 (§ 78a)

Mit der Vorschrift wird eine gesetzliche Grundlage für die in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Zusammenschlüsse in Form regionaler Bildungsnetzwerke geschaffen. Damit soll die Bedeutung der Regionalen Bildungsnetzwerke für die Abstimmung und Vernetzung der für Bildung Verantwortlichen in einer Region und Vorbereitung wichtiger Entscheidung hervorgehoben werden. Die Kooperation beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land oder einer kreisfreien Stadt; die Zusammenarbeit ist freiwillig, eine Pflicht zum Abschluss eines Vertrages oder zur Zusammenarbeit im Regionalen Bildungsnetzwerk besteht für die Gebietskörperschaft nicht.

In Absatz 1 werden die maßgeblichen Institutionen aufgeführt, die in diesen Netzwerken zielgerichtet zusammenwirken.

Absatz 2 unterstreicht die Intention, die vielfältigen Akteure in den verschiedenen Bereichen von Bildung in einer Region ungeachtet ihrer originären Aufgaben, Trägerschaften, Strukturen oder Organisationsformen über den institutionellen Rahmen hinaus besser miteinander zu vernetzen, um Abstimmungsprozesse zu verbessern und unter den spezifischen regionalen Bedingungen mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen. Mit der Bildung von regionalen Bildungsnetzwerken verbunden ist die Vorstellung, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten regionale Bildungslandschaften in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft entstehen.

Absatz 3 sieht vor, dass wie bisher der jeweils zwischen dem Land und einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt abgeschlossene Kooperationsvertrag die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Regionales Bildungsnetzwerkes bildet.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Errichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes die bestehenden Zuständigkeiten der staatlichen Schulaufsicht und der Schulträger unberührt lässt.

Die Regelung in Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern im Interesse landesweiter Bildungsprojekte, wie z. B. „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (KAoA)“ u.a., die bestehenden regionalen Organisationsstrukturen zu nutzen, um hier Synergieeffekte zu erzielen. Dabei muss Einvernehmen zwischen allen Beteiligten bestehen. Gegen den Willen betroffener Gebietskörperschaften kann die Struktur der Regionalen Bildungsnetzwerke nicht genutzt werden.

Zu Nummer 25 (§ 82)

Mit der Neuregelung kann eine Sekundarschule auch dann zweizügig fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist. Die Ergänzung des Schulwegkriteriums auch für die Sekundarschule entspricht der Regelungssystematik der anderen in § 82 Absätze 3 bis 7 geregelten Schulformen und ist daher folgerichtig. Darüber hinaus kann der Standort der Sekundarschule auch zweizügig fortgeführt werden, wenn dieser für die soziale und kulturelle Entwicklung eines klar umrissenen und siedlungstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von solcher Bedeutung ist, dass diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule erbracht werden kann. Damit erfolgt eine weitgehende Gleichstellung mit der Regelung zum Fortbestand von Hauptschulen, da einem verbleibenden Sekundarschulangebot in Gemeindeteilen mit ausgeprägter eigener Identität eine vergleichbare Aufgabe zukommen kann.

Zu Nummer 26 (§ 85)

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

Die Änderung in § 85 Absatz 2 stellt zum einen klar, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Schulen, dies sind regelmäßig die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 59), zur ständigen Beratung in den Schulausschuss berufen werden können. Zum anderen regelt sie nunmehr ausdrücklich und stellt damit klar, dass zusätzlich – über die Möglichkeit der Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner hinaus – ebenfalls Mitglieder der Schulpflegschaften nach § 74 Absatz 4 sowie der Schülervvertretungen nach § 74 Absatz 8 zur Beratung in den Ausschuss berufen werden können. Dies betrifft, wie der Gesetzentwurf ausdrücklich darstellt, ausschließlich die beratende Mitwirkung ohne Stimmrecht (beratende Stimme).

Die Entscheidung über die Berufung trifft das zuständige kommunale Organ, gleichwohl wird diese die Repräsentativität und Legitimation der zu berufenden Person zu beachten haben.

Mit dieser Änderung stärkt das Land die Mitwirkung, den Austausch und damit die Verständigung zwischen der Schule einerseits und dem Schulausschuss andererseits. Durch die ständige Berufung und regelmäßige Teilnahme kann die Diskussion enger begleitet werden und etwaige Bedürfnisse und Bedarfslagen besser artikuliert und im kontinuierlichen Dialog zielgerichteter Lösungen erarbeitet werden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Folgeänderung zur Neuregelung des Absatzes 2. Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt ist.

Zu Nummer 27 (§ 87)

Die Regelungsgegenstände der Absätze 1 und 2 werden zusammengefügt und dadurch im Sinne eines einheitlichen Verständnisses von schulaufsichtlichem Handeln präzisiert.

In Satz 1 wird wie bisher geregelt, welche Personen mit welchen Qualifikationen schulaufsichtliche Aufgaben wahrnehmen können.

Der bisherige § 87 Absatz 2 gibt der Schulaufsicht die Möglichkeit, flexibel auf wechselnde Anforderungen zu reagieren. Der schul- und unterrichtsfachliche Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden soll bedarfsgerecht um Lehrkräfte als sogenannte „Fachberaterinnen und Fachberater“ - vorübergehend - ergänzt werden. Daran wird auch in der Neuregelung festgehalten. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Schulaufsichtsbehörden wie bisher Lehrkräften, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, schulaufsichtliche Aufgaben übertragen können. Allerdings wird klargestellt, dass sämtliche hier relevanten Tätigkeiten im Rechtssinne unmittelbar eine hoheitliche Ausübung von Schulaufsicht darstellen. Die Ausdifferenzierung schulaufsichtlichen Handelns in einen Kernbereich „echter“ Schulaufsicht einerseits und bloßer Unterstützungs- oder Vorbereitungshandlungen andererseits verkennt die Einheitlichkeit von Erarbeitungs- und Entscheidungsprozessen.

In allen Fällen, in denen es gilt, angesichts der weitgespannten schulaufsichtlichen Zuständigkeiten (§ 86) schul- und unterrichtsfachlichen Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden zu ergänzen oder die Schulaufsicht bei besonderen Aufgaben und Belastungen (fachlich) zu unterstützen, kann eine (Teil-)Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Die Lehrkräfte nehmen diese Funktion als Teil und Personal der Schulaufsicht innerhalb der gegebenen und üblichen Verwaltungsstrukturen wahr.

Die Neufassung der Vorschrift bedeutet auch eine Anerkennung der Arbeit des temporär in der Schulaufsicht tätigen Personals, insbesondere der als Fachberaterinnen und Fachberater hinzugezogenen Lehrkräfte.

Zu Nummer 28 (§ 91)

Die Vorschrift enthält bislang schon die Befugnis des Ministeriums, die behördeninternen Geschäftsabläufe in den staatlichen Schulämtern durch Vorgabe einer Geschäftsordnung zu regeln. Nunmehr stellt Satz 1 klar, dass zur Sicherung der Funktionsfähigkeit, insbesondere einer landesweit gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, nicht nur die inneren Geschäftsabläufe der Schulämter landeseinheitlich geregelt werden können. Durch Verwaltungsvorschrift des für Schule zuständigen Ministeriums können auch Vorgaben zur organisationsfachlichen Ausgestaltung der „Zuordnung“ gemäß § 81 Absatz 3 Satz 2 der Schulämter zu den Kreisen und kreisfreien Städten ergehen, darunter der Auftritt der Schulämter im nach außen gerichteten Geschäftsverkehr.

Die kommunale Organisationshoheit wird durch derartige Vorgaben nicht betroffen, da es um die Organisation einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde gemäß § 9 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz geht, die den kommunalen Gebietskörperschaften lediglich zugeordnet ist. Adressat der Verwaltungsvorschriften und der Vorgaben zur Geschäftsordnung ist allein das staatliche Schulamt, das durch sein schulfachliches und sein verwaltungsfachliches Mitglied handelt. Mittelbar betroffen sind die kommunalen Gebietskörperschaften durch ihre in Absatz 6 geregelte Kostenträgerschaft für Sachausgaben. Soweit jedoch keine neuen Standardsetzungen erfolgen, sondern lediglich bereits bestehende Verpflichtungen konkretisiert werden, bleibt diese Betroffenheit ohne Folgen.

Zu Nummer 29 (§ 120)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Präzisierung.

Zu Buchstabe b)

Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten bei Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen. Dies schließt alle Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen im Sinne des § 8 Absatz 2 ein, die die Schule zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nutzt.

Von der Regelung umfasst ist auch ein für alle Beteiligten mittels eines Videokonferenzsystems durchgeführter Unterricht. Ebenso besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler, die nicht an Präsenzunterricht teilnehmen können (z.B. Quarantäne, Wechsel von Präsenz- und Distanzphasen, Krankheit etc.) am Unterricht vor Ort „zuzuschalten“ und somit am Unterricht teilhaben zu lassen.

Zulässig ist der Einsatz von Videokonferenzsystemen nur, wenn dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich ist. Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn dies zur Sicherung des konkreten Unterrichtsgeschehens oder aus anderen pädagogisch-didaktischen Gründen gegeben ist.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zum Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen und zur Nutzung von Videokonferenzsystemen mit Einschalten von Ton und Bild besteht in dem durch § 8 Absatz 2 gesetzten Rahmensatz.

Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Möglichkeit haben müssen, die Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen, die von der Schule zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags eingesetzt werden, zu nutzen. Sofern freiwillig kein privates Endgerät genutzt werden kann, müssen schulische Geräte mit dienstlich zugelassenen Anwendungen verfügbar sein, denn Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind schulrechtlich nicht verpflichtet, ein digitales Endgerät für den Unterricht anzuschaffen oder einzusetzen.

Zu Nummer 30 (§ 121)

Zu Buchstabe a)

Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Lehrerdaten bei Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags können Lehrkräfte in dem durch § 8 Absatz 2 gesetzten Rahmen zur Nutzung von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen verpflichtet werden. Allerdings besteht die Verpflichtung für die Lehrkraft nur, wenn sie die Möglichkeit hat, hierfür ein dienstliches Endgerät zu nutzen. Auch Lehrkräfte können nicht verpflichtet werden, private Endgeräte für dienstliche Zwecke einzusetzen. Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Lehrerdaten bei Nutzung von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen. Auf die Begründung zu § 120 Absatz 5 wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 31 (§ 132b)

Der Schulversuch ist derzeit auf zehn Jahre begrenzt, so dass letztmals 2024 und 2025 Kinder in die Klasse 1 aufgenommen würden und dort ihren zehnjährigen Bildungsgang bis 2034 und 2035 durchliefen. Die Schule würde damit ab 2026 Klasse um Klasse auslaufen, soweit nicht der Gesetzgeber vor 2026 etwas Anderes entscheidet. Als Termin für die Vorlage des Berichts an den Landtag hat der Gesetzgeber den 31. Juli 2021 bestimmt.

Zu Buchstabe a) (Absatz 1)

Die Änderung in Absatz 1 verlängert die Laufzeit des Schulversuchs um drei Schuljahre, so dass letztmals 2027 und 2028 Kinder neu in die Klasse 1 aufgenommen werden, und es einen Schulbetrieb bis 2037 und 2038 gibt. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung werden damit wesentlich tragfähiger (Bewährung der Absolventinnen und Absolventen nach Klasse 10, Qualität der Lernkultur und des Unterrichts, Ergebnisse der Schulentwicklung). Eine abschließende Auswertung und Einordnung des Schulversuchs auf der Grundlage der bisher bestimmten Versuchsdauer wäre hingegen nicht möglich.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Das Ministerium für Schule und Bildung hat über den Schulversuch PRIMUS zuletzt am 31. August 2021 berichtet (Vorlage 17/5617). Mit der Verlängerung der Versuchsdauer wird zur Sicherstellung einer aussagekräftigen und geordneten Evaluation der nächste Berichtszeitpunkt auf den 30. November 2024 festgelegt.

Zu Nummer 32 und Nummer 33

Die Terminologie „Schule für Kranke“ wird durch den Begriff „Klinikschule“ ersetzt. Mit der neuen Bezeichnung „Klinikschule“ wird ein moderner, neutraler, international gebräuchlicher und verständlicher Begriff in das Schulgesetz eingeführt, ohne grundlegende konzeptionelle Veränderungen an der bisherigen Schulform.

Die „Schule für Kranke“, jetzt „Klinikschule“, ist ein im Schulgesetz feststehender Terminus. Die maßgeblichen Regelungen für diese Schule sind den §§ 21 SchulG und 47 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF), sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (BASS 13-41 Nr.2.1 und Nr. 2.2.) zu entnehmen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die gesetzliche Änderung in der Terminologie auch in der AO-SF entsprechend vollzogen werden.

Die Klinikschule hat einen Sonderstatus, sie ist keine Förderschule, sondern eine Schule eigener Art. In die Klinikschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können (§ 47 Abs. 1 AO-SF).

Die neue Bezeichnung „Klinikschule“ verdeutlicht, dass es sich um eine Schule handelt. Der Name lässt ferner bereits erkennen, dass es für die Aufnahme in diese Schule bestimmte Kriterien – nämlich die Aufnahme in eine Klinik oder in einer vergleichbaren medizinisch-

therapeutischen Einrichtung handeln muss. Offen und unerheblich ist, um welche Art der Erkrankung es sich handelt (psychische, chronische oder spezielle somatische Erkrankung). Entscheidend ist, dass die Einrichtung – wie der Name Klinikschule schon erkennen lässt – eine einem Krankenhaus ähnliche Struktur aufweist. Orientierung hierfür bieten die Kriterien aus der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 19.09.2013 – B 3 KR 8/12 R, Rz.16), insbesondere die Einbindung in das Gefüge der gesetzlichen Krankenversicherung und die Berechtigung zur Abgabe von Heilmitteln.

In der Klinikschule werden Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichsten medizinischen und therapeutischen Behandlungsbedürfnissen beschult. Die neue Bezeichnung bezieht auch weitere Unterrichts- und Standorte (z.B. Tageskliniken, Unterrichtsräume auf verschiedenen Stationen des Krankenhauses und Unterricht „am Krankenbett“) ein, da diese immer einer Klinik zugeordnet sind.

Einrichtungen und Hilfeangebote der Jugendhilfe, wie z. B. Heimerziehung oder intensivpädagogische Wohngruppen, erfüllen dieses Kriterium regelmäßig nicht. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in solchen Einrichtungen vorrangig in pädagogischen Angeboten, die auch (sozial-)therapeutische Angebote beinhalten können. Wesentliches Ziel der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche (wieder) zu einer eigenverantwortlich gestalteten Lebensführung zu befähigen. Vor diesem Hintergrund liegt die Zielsetzung darin, Kinder und Jugendliche in ihrem Regelschulangebot zu halten, nicht in der Erbringung eines zusätzlichen, ergänzenden Angebots aufgrund einer länger anhaltenden heiltherapeutischen Behandlung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 11)

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 verlängert den Zyklus für hochschulinterne Akkreditierungsverfahren von sechs auf acht Jahre und synchronisiert diese Zyklen damit mit den für Programmakkreditierungen vorgesehenen Zyklen. Diese Harmonisierung ist insbesondere von den an der Lehrerausbildung beteiligten Universitäten angeregt worden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 11)

Auf Bitte mehrerer Universitäten wird die in Absatz 11 enthaltene pandemiebedingte Ausnahmeregelung zum Verzicht auf den Auslandsaufenthalt um ein Jahr verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Änderung flankiert die mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329) in das Hochschulgesetz (HG) neu eingefügte Regelung des § 77d HG zum Studium von Erweiterungsfächern, die künftig besser an die B.A./M.Ed.-Systematik angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Die Änderung erweitert die bestehenden Ausnahmeregelungen zum berufsbegleitenden Erwerb einer Lehramtsbefähigung für Personen, die bereits eine Lehramtsbefähigung besitzen, auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Mit dieser Regelung werden laufbahnrechtliche

Hindernisse ausgeräumt, die einer Tätigkeit von am Lehramt für sonderpädagogische Förderung interessierten Lehrerinnen und Lehrern bislang entgegenstehen.

Zu Artikel 3

Mit der Änderung der Übergangsregelung des Artikels 4 Absatz 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes wird die dort zeitlich auf den Ablauf des Haushaltsjahres 2025 befristete Refinanzierung für die beiden bestehenden Studienkollegs in freier Trägerschaft auf Dauer gewährt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.